

Sportordnung/Wettkampfbestimmungen für Willpower.Races

I. Einleitung

1. Willpower.Races sind Multisport-Veranstaltungen, die von der Agentur Jeschke & Friends Veranstaltungsservice, Köln, organisiert und durchgeführt werden.
2. Der Geltungsbereich der nachfolgenden Sportordnung/Wettkampfbestimmungen umfasst alle Willpower.Races, d.h. derzeit Bike & Run Cologne, Swim & Run Cologne, Green Hell Triathlon, Rheinauhafen Triathlon Köln, Cologne Triathlon Weekend sowie eventuell zukünftig hinzukommende Veranstaltungen.
3. Mit der Anmeldung und Teilnahme an einer Veranstaltung der Willpower.Races erkennt der/die Teilnehmer/in (im Folgenden als Teilnehmer bezeichnet) diese Sportordnung/Wettkampfbestimmung an. Sollte ein Fall eintreten, der in dieser Wettkampfordnung nicht geregelt ist, wird die Rennleitung und/oder der Veranstalter je nach Einzelfall entscheiden.
4. Mit der verbindlichen Anmeldung erkennt der Teilnehmer den Haftungsausschluss an, insbesondere bestätigt er die Kenntnisnahme des Haftungsausschlusses. Das Anmeldeformular ist bei Abholung der Startunterlagen abzugeben und ist Voraussetzung für deren Aushändigung.
5. Der Anmelder einer Staffel bestätigt mit der Anmeldung, dass er von seinen Staffelmitgliedern berechtigt wurde, den Haftungsausschluss anzuerkennen.
6. Der Veranstalter ist berechtigt, Teilnehmer aus wichtigem Grund zur Veranstaltung nicht zuzulassen bzw. die Anmeldung rückgängig zu machen.

II. Grundsätzliches

1. Das folgende Regelwerk legt die Rahmenbedingungen für einen einwandfreien und sportlich fairen Wettkampf fest. Als oberste Prinzipien gelten dabei Fairness, Respekt und Anstand. Unsportliches Verhalten wie etwa Behinderung, Gefährdung, Fahrlässigkeit, Abkürzen der Rennstrecke o.ä. wird mit Strafen bis hin zur Disqualifikation geahndet.
2. Zur Um- bzw. Durchsetzung dieser Regeln setzt der Veranstalter ein Wettkampfgericht ein, das aus Schiedsrichtern (im Folgenden Referees genannt) und der Rennleitung (Veranstalter/Ausrichter) besteht.
3. Um einen sauberen, sportlich fairen Wettkampf zu gewährleisten, ist Doping bei Willpower.Races verboten. Jeder Teilnehmer stimmt deshalb zu, während des Wettkampfs die Dopingregeln und Blutgrenzwerte des Veranstalters bzw. die des zuständigen nationalen Fachverbandes (in dieser Reihenfolge) anzuerkennen und einzuhalten.
4. Der jeweiligen Wettkampfinformation ist Folge zu leisten. Die Teilnahme an den jeweiligen Wettkampfbesprechungen ist obligatorisch. Der Veranstalter behält sich vor, jederzeit Regeländerungen vornehmen zu können, welche dann für den Teilnehmer

verbindlich werden. Die Teilnehmer werden darüber schriftlich oder mündlich (spätestens bei der Wettkampfbesprechung) informiert.

III. Sicherheitsbestimmungen

1. Der Teilnehmer ist verpflichtet, seine gesundheitlichen Voraussetzungen zur Teilnahme an der Veranstaltung selbst zu beurteilen, gegebenenfalls nach Konsultation eines Arztes. Mit Empfang der Startnummer erklärt der Teilnehmer verbindlich, dass gegen seine Teilnahme keine gesundheitlichen Bedenken bestehen und er dem aktuellen Haftungsausschluss zustimmt (nachzulesen in der Ausschreibung, dem Anmeldeformular oder auf der Event-Homepage).

2. Der Teilnehmer hat ferner für eine technisch einwandfreie Ausrüstung zu sorgen und diese während des Wettkampfes aufrechtzuerhalten. Während des Radfahrens muss der Teilnehmer einen Helm tragen, der den ANSI-, SNELL- bzw. den aktuellen TÜV-/GS-Normen oder der Europa Norm EN 1078 entspricht.

3. Den Hinweisen und Anweisungen des Veranstalters, des Wettkampfgerichts, der Referees und des Ordnungs- bzw. Hilfspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

4. Teilnehmer, deren Ausrüstung eine Gefahr für sich selbst und/oder andere darstellen, werden vom Wettkampf ausgeschlossen.

5. Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass auf öffentlichen Straßen prinzipiell mit Unebenheiten zu rechnen ist. Es wird deshalb dringend empfohlen, beim Radfahren beide Hände am Lenker zu halten und die Geschwindigkeit den Gegebenheiten anzupassen. Im Übrigen ist jeder Teilnehmer für sein Verhalten selbst verantwortlich.

6. Teilnehmer, die während des Wettkampfs gegen vorstehende Regelungen verstoßen, werden durch den Referee und/oder die Rennleitung aufgefordert, Beanstandungen unverzüglich zu beseitigen. Wird oder kann dieser Aufforderung nicht Folge geleistet werden, erfolgt die Disqualifikation durch das Wettkampfgericht und/oder den Veranstalter.

7. Die Mitnahme und Verwendung von Geräten, die im weitesten Sinne den Unterhaltungs- und Kommunikationsmedien (bspw. Mobiltelefon, MP3-Player, iPod, Videokamera etc.) zuzurechnen sind, ist verboten. Außerdem ist die Mitnahme von Glasflaschen untersagt.

IV. Wechselzonen

1. Die Wechselzonen dürfen ausschließlich von Teilnehmern der Veranstaltung, Helfern des Veranstalters und nötigenfalls Sanitätsdiensten betreten werden. Alle weiteren Personen (auch Trainer, Betreuer und vor allem Zuschauer) haben keinen Zutritt.

2. Der Kleiderwechsel darf ausschließlich in den dafür vorgesehenen Wechselzonen erfolgen.

3. Der Neoprenanzug darf in der Wechselzone erst am jeweiligen Wechselplatz ausgezogen werden. Auf dem Weg in die Wechselzone und durch diese darf der Neoprenanzug zwar geöffnet, jedoch nur bis zu den Hüften heruntergezogen werden.

4. Das Rad darf in der Wechselzone nur geschoben werden, insbesondere ist das Radfahren in der Wechselzone verboten. Das Rad darf erst nach einer sichtbaren Markierung (Mount Line) bestiegen werden. Zuwiderhandlungen werden mit einer Gelben Karte geahndet.

5. Nach Beendigung des Radfahrens muss der Teilnehmer vor einer sichtbaren Markierung (Dismount Line) vom Rad steigen. Zuwiderhandlungen werden mit einer Gelben Karte geahndet.

V. Zeitmessung und Startnummern

1. Der Teilnehmer verpflichtet sich, während des Wettkampfs ausschließlich den in der Ausschreibung festgelegten Zeitnahme-Chip/Transponder zu tragen, da ansonsten keine korrekte Zeitnahme erfolgen kann. Geliehene Zeitnahme-Chips/Transponder müssen nach Beendigung des Rennens (meist beim Bike Check-out) zurückgegeben werden. Näheres regelt die jeweilige Ausschreibung.

2. Die vom Veranstalter ausgehändigte Startnummer darf in keiner Art und Weise verändert werden. Beim Schwimmen ist das Tragen der Startnummer untersagt. Beim Radfahren ist die Startnummer gut sichtbar auf der Körperrückseite, beim Laufen auf der vorderen Körperseite zu tragen. Startnummernbänder sind erlaubt.

3. Es liegt in der Verantwortung des Teilnehmers, dafür Sorge zu tragen, dass die obligatorische Oberarmbeschriftung rechtzeitig vor dem Start aufgetragen werden kann.

4. Die Startnummern für den Fahrradhelm werden vorne, links und rechts befestigt. Ein weiterer Startnummernaufkleber ist an der Sattelstütze oder dem hinteren Bremszug des Rads zu befestigen. Näheres regelt die jeweilige Ausschreibung.

VI. Schwimmen

1. Die vom Veranstalter ausgegebenen Badekappen sind obligatorisch zu tragen.

2. Neoprenanzüge dürfen bis zu einer Temperatur von 24,5 Grad Celsius getragen werden. Der Veranstalter informiert die Teilnehmer rechtzeitig (spätestens bei der Wettkampfbesprechung) über die Erlaubnis zum Tragen von Neoprenanzügen. Bei einer Temperatur unter 16 Grad Celsius ist jeder Teilnehmer verpflichtet für sich selber zu entscheiden, ob er einen Neoprenanzug tragen möchte. Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf in das bei kalten und sehr heißen Wassertemperaturen schwere körperliche Schäden auftreten können. Es gelten die Maßgaben des Veranstalters oder die des zuständigen Fachverbandes des Landes (in dieser Reihenfolge). Der Veranstalter behält sich bzgl. der Temperaturgrenze vor, in Abhängigkeit der klimatischen Bedingungen, Sonderregelungen für einzelne oder alle Altersklassen bzw. Strecken zu treffen.

3. Augenbrillen und Gesichtsmasken sind beim Schwimmen erlaubt.

4. Verboten sind Hilfsmittel wie z.B. Flossen, Handschuhe, Socken/Strümpfe, Paddles, Schnorchel.

5. Eine individuelle Begleitung des Teilnehmers durch Schwimmer, Kanus, Stand-up-boards o.ä. ist untersagt.

6. Vor dem Schwimmstart ist jeder Teilnehmer verpflichtet, sich in der Wechselzone einzufinden (siehe V. 3.). Näheres regelt die Wettkampfinformation des jeweiligen Wettbewerbes.

7. Der Schwimmstart wird entsprechend der Wettkampfinformation des jeweiligen Wettbewerbs durchgeführt. Die Teilnehmer müssen sich vor dem Start hinter der offiziellen Startlinie aufhalten.

VII. Radfahren

1. Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, mit einem technisch einwandfreien Rad und einen zertifizierten Helm (siehe III. 2.) zu starten. Die Helmtragepflicht mit geschlossenem Halteriemen beginnt mit Aufnahme des Rads in der Wechselzone I und endet bei Abgabe des Rads in der Wechselzone II. Die Straßenverkehrsordnung (StVO) ist dort, wo sie in Kraft tritt, einzuhalten.

2. Das verwendete Zweirad darf allein durch menschliche Muskelkraft vorwärts bewegt werden. Zusätzlich angebrachte Windabweiser und Verkleidungen am Wettkampfrad oder am Körper des Teilnehmers sind nicht gestattet. Hinterräder dürfen vollverkleidet sein (Scheibe). Der Veranstalter kann aber aufgrund bestimmter Bedingungen (z.B. Wetter) den Einsatz vollverkleideter Hinterräder (Scheibe) untersagen. Vorderräder müssen gespeicht (konventionell oder speichenarm aus Kunststoff) sein. Lenkeranbauteile müssen so positioniert sein, dass im Falle eines Unfalls Verletzungen vermieden werden. Jedes Rad muss eine Vorder- und Hinterradbremse haben. Die Bremshebel müssen nach hinten ragen. Es sind keine Tandems (Ausnahme sind hier z.B. sehbehinderte Teilnehmer) und Liegeräder erlaubt. Gestattet ist das Mitführen von Werkzeugen und Ersatzteilen.

3. Die Startnummer ist deutlich sichtbar auf der Rückseite des Körpers zu tragen. Jegliche Veränderungen an den Startnummern sind verboten. Alle Teilnehmer sind für die Feststellung ihrer Identität gegenüber der Rennleitung und den Referees selbst verantwortlich.

4. Auf der Radstrecke herrscht Rechtsfahrgebot. Das Verlassen der rechten Spur ist nur zum Überholen erlaubt. Längeres Fahren auf der linken Spur ohne zu Überholen wird als Regelverstoß (Blocking) mit einer Verwarnung geahndet. Das Überholen ist nur auf der linken Seite erlaubt. Überholt ein Teilnehmer auf der rechten Seite, wird er disqualifiziert.

5. Windschattenfahren ist verboten. Es gilt eine imaginäre rechteckige Zone (Windschattenbox) von 10 Metern Länge und 1,5 Metern Breite, die nicht durchfahren werden darf. Der Minimalabstand beträgt 10 Meter, gerechnet vom Ende des Hinterrads des Vordermannes bis zum Beginn des Vorderrads des nachfolgenden Teilnehmers. Ein Überholmanöver ist innerhalb von 30 Sekunden abzuschließen. Beim Überholen ist ein seitlicher Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Der Athlet gilt als überholt, wenn das Vorderrad des Überholenden vor dem des Überholten ist. Der Überholte ist verpflichtet durch Zurückfallen den Minimalabstand wieder herzustellen. Das Windschattenverbot gilt nicht bei starken Steigungen, engen Kurven und im Bereich der Verpflegungsstationen.

6. Die Windschattenbox von motorisierten Fahrzeugen entspricht einem unmittelbar hinter dem Fahrzeugheck beginnenden Rechteck von 35 Metern Länge und 3 Metern Breite. Dem Teilnehmer ist es nicht gestattet, in der Windschattenbox von Begleit-, Medien-, oder sonstigen Fahrzeugen zu fahren. Fahrer von motorisierten Fahrzeugen haben dafür Sorge zu tragen, keine Möglichkeit zum Windschattenfahren zu bieten.

7. Bei Verstoß gegen das Windschattenverbot können die Referees den Teilnehmer mit einer Zeitstrafe belegen.

8. Betreuung wie etwa Voraus- oder Nebenherfahren oder -laufen, das Reichen von Verpflegung, Getränken, Schwämmen und Bekleidungsstücken ist verboten.

9. Jeder Teilnehmer hat während des Radfahrens Oberkörperbekleidung zu tragen

VIII. Laufen

1. Es ist keine andere Fortbewegung außer Laufen, Gehen oder Kriechen erlaubt. Unberührt bleiben hiervon Sonderregelungen bei körperlichen Einschränkungen des Teilnehmers die durch den Veranstalter getroffen werden.

2. Die Startnummer ist gut sichtbar auf der Körpervorderseite zu tragen.

3. Teilnehmer die den Wettkampf vorzeitig beenden oder beenden müssen, haben sich umgehend beim nächsten erreichbaren Referee und in der nächsten Wechselzone (Penalty Box) abzumelden.

4. Jeder Teilnehmer hat während des Laufens Oberkörperbekleidung zu tragen.

IX. Hilfeleistung durch Dritte

1. Die Annahme fremder Hilfe ist während des gesamten Wettkampfs verboten, soweit die Wettkampfinformation keine Ausnahmen vorsieht (siehe Eigenverpflegung IX. 3.). Es ist die Pflicht der Teilnehmer, jede Art von fremder Hilfe oder Begleitung zurückzuweisen. Teilnehmer dürfen weder Begleitung noch Schrittmacherdienste in irgendeiner Form annehmen. Der Teilnehmer hat auf Aufforderung durch den Referee und/oder Rennleitung den beanstandeten Zustand sofort zu beseitigen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach oder kann ihr nicht Folge leisten, wird dies mit einer Gelben Karte geahndet.

2. Als Ausnahmen gelten insbesondere Notfälle (Gesundheitsgefährdung) und Hilfen durch vom Veranstalter hierfür eingesetzte Personen (Medizinischer Dienst).

3. Persönliche Verpflegung darf auf der Rad- und Laufstrecke nur unmittelbar nach den dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Verpflegungsstellen von eigenen Helfern des Teilnehmers angereicht werden. Bei Verstoß wird dies mit einer Gelben Karte geahndet. Ausnahmen gelten hierbei für Diabetiker, die auch außerhalb der vorgesehenen Stellen Verpflegung annehmen dürfen.

4. Für die persönliche Verpflegung übernimmt der Veranstalter keine Verantwortung oder Haftung.

X. Zeitlimits, Gesundheitsfürsorge, Wettkampfstrecken

1. Ob einzelne Disziplinen bzw. der gesamte Wettkampf innerhalb von Zeitlimits zu absolvieren sind, regelt die jeweilige Ausschreibung und wird den Teilnehmern außerdem in der Wettkampfbesprechung mitgeteilt.
2. Sollte Gefahr für Leib oder Leben eines Teilnehmers bestehen, so liegt die maßgebliche und ultimative Entscheidungsbefugnis, diesen aus dem Rennen zu nehmen, beim Medizinischen Dienst. Derartige medizinische Entscheidungen führen zur sofortigen Disqualifikation des Teilnehmers.
3. Verlässt ein Teilnehmer die offizielle Wettkampfstrecke, kann dieses zur Disqualifikation führen. Bei unverschuldetem Verlassen ist der Wettkampf an der gleichen Stelle fortzusetzen, an der die Strecke verlassen wurde.
4. Die zeitliche Reihenfolge des Zieleinlaufs ist für die Wertung maßgeblich. Diese Vorgabe gilt für die Gesamtwertung wie auch die jeweilige Wertung in der Altersklasse. Es gilt das Wertungssystem des Veranstalters.

XI. Disziplinarmaßnahmen

1. Teilnehmer, die das Reglement der Willpower.Races missachten, werden vom Wettkampfgericht entsprechend des dafür vorgesehenen Maßnahmenkatalogs bestraft.
2. Gegen Entscheidungen des Wettkampfgerichts kann der Teilnehmer Einspruch beim Schiedsgericht eingelegen. Näheres ist unter XIII. geregelt.
3. Folgende disziplinarische Maßnahmen kommen bei Verstößen gegen die Wettkampfordnung zur Anwendung:
4. Gelbe Karte (Verwarnung):

Bei leichteren Regelverstößen wie etwa

- Socken/Strümpfe unter Neoprenanzug
- Neoprenanzug über die Hüfte herunterziehen
- Startnummer unter Neoprenanzug
- Hilfe von außen (Annahme von Verpflegung etc. außerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche)
- Absichtliches Müllentsorgen (Littering) außerhalb der Verpflegungsstationen
- Support/Coaching/Begleitung

Mit der zweiten Gelben Karte erhält der Teilnehmer automatisch eine Zeitstrafe (Schwarze Karte)

5. Rote Karte (Disqualifikation):

Bei schweren Regelverstößen wie etwa

- Grob unsportliches Verhalten
- Handgreiflichkeiten, Verbalattacken gegen Athleten, Helfer, Referees
- Rechts überholen beim Radfahren
- Nutzung von Schwimmhilfen
- Nutzung von Kommunikations- und Unterhaltungsmedien
- Abkürzen der Radstrecke
- Aggressive Formen von Support, Coaching, Begleitung

6. Schwarze Karte (Zeitstrafe)

- Langdistanz 6 Minuten
- Mitteldistanz 4 Minuten
- Kurzdistanz 2 Minuten

7. Nach der zweiten Zeitstrafe erfolgt automatisch die Disqualifikation. Gemäß Reglement ist jeder Teilnehmer, der eine Karte bekommt, selbst dafür verantwortlich, die nächste Penalty Box anzufahren. Eine mündliche Verwarnung ist jederzeit möglich. Erhält der Teilnehmer eine dritte Karte, gleich welcher Farbe, zu den bereits bestehenden Kombination schwarz-gelb, gelb-schwarz, gelb-gelb, wird er disqualifiziert. Der Teilnehmer kann das Rennen fortsetzen und auch beenden, wird aber nicht in die Wertung aufgenommen, sondern in der Ergebnisliste als disqualifiziert (DQ) geführt.

8. Zeitstrafen können durch die Rennleitung auch nachträglich ausgesprochen werden, falls ihr durch Mitglieder des Wettkampfgerichtes oder durch die Polizei ein dies rechtfertigender Sachverhalt zur Kenntnis gebracht wird. Eine Zeitstrafe/Disqualifikation kann auch nachträglich mittels Foto-/Videobeweis erfolgen

XII. Verfahren bei Verwarnung, Zeitstrafe und Disqualifikation auf der Radstrecke

1. Der Referee nimmt durch Pfeifen, Anrufen von Name und/oder Startnummer eindeutig Kontakt mit dem Teilnehmer auf. Der Referee nennt den Regelverstoß und zeigt die entsprechende Karte (gelb, schwarz, rot). Danach ist der Teilnehmer verpflichtet, die nächste Penalty Box anzufahren, egal welche Karte er bekommen hat.

2. Bei einer gelben Karte wird in der Penalty Box die Startnummer des Teilnehmers mit einem „P“ markiert, der Teilnehmer unterschreibt bei dem verantwortlichen Referee und darf anschließend weiterfahren.

3. Bei einer schwarzen Karte (nur bei Windschattenfahren) wird dem Teilnehmer vom verantwortlichen Referee in der Penalty Box eine Stoppuhr ausgehändigt. Diese wird durch den Referee gestartet, der Teilnehmer wartet die je nach Wettbewerb festgelegte Strafzeit (siehe X. 3.) ab. Nach Ablauf der Strafzeit kontrolliert der Referee die Stoppuhr. Die Startnummer wird mit einem Schrägstrich markiert. Der Teilnehmer unterschreibt, anschließend darf er weiterfahren. Nutzt der Teilnehmer während der Strafzeit die Toilette, wird die Stoppuhr während dem Toilettengang angehalten.

4. Bei einer Roten Karte wird der Teilnehmer sofort disqualifiziert. Die Startnummer wird in der Penalty Box mit einem Kreuz markiert. Der Teilnehmer wird an die Zeitmessung und die Penalty Box in der Wechselzone 2 gemeldet. Die Disqualifikation wird vom zuständigen Referee protokolliert und vom Teilnehmer gegengezeichnet. Der Teilnehmer kann das Rennen fortsetzen und auch beenden, wird aber nicht in die Wertung aufgenommen, sondern in der Ergebnisliste als disqualifiziert (DQ) geführt.

5. Erhält der Teilnehmer eine zweite Gelbe Karte, muss er eine Zeitstrafe (siehe XI. 4.) in der nächsten Penalty Box absitzen. Der Teilnehmer erhält vom verantwortlichen Referee in der Penalty Box eine Stoppuhr, die durch den Referee gestartet wird. Der Teilnehmer wartet die entsprechende Strafzeit ab und zeigt nach Ablauf der Zeit dem Referee die Stoppuhr. Die Startnummer wird mit dem zweiten „P“ markiert. Der Teilnehmer unterschreibt das Protokoll, anschließend darf er weiterfahren. Nutzt der Teilnehmer während der Strafzeit die Toilette, wird die Stoppuhr währenddessen angehalten.

6. Erhält der Teilnehmer eine zweite Schwarze Karte, wird er disqualifiziert. Die Startnummer wird in der Penalty Box mit einem Kreuz markiert. Der Teilnehmer wird an die Zeitmessung und die Penalty Box in der Wechselzone II gemeldet. Die Disqualifikation wird vom zuständigen Referee protokolliert und vom Teilnehmer gegengezeichnet. Der Teilnehmer kann das Rennen fortsetzen und auch beenden, wird aber nicht in die Wertung aufgenommen und in der Ergebnisliste als disqualifiziert (DQ) geführt.

7. Für das Anfahren der nächstgelegenen Penalty Box ist der Teilnehmer selbst verantwortlich. Fährt er diese nicht an, wird er disqualifiziert. Diese Disqualifikation kann auch nach dem Rennen ausgesprochen werden.

8. Erhält der Teilnehmer eine Gelbe Karte auf der Laufstrecke, hat er auf Zuruf des Referees stehen zu bleiben. Der Referee weist den Teilnehmer auf den Regelverstoß hin und markiert dessen Startnummer mit einem „P“. Anschließend darf der Teilnehmer das Rennen fortsetzen.

9. Erhält der Teilnehmer die zweite Gelbe Karte auf der Laufstrecke, wird eine Zeitstrafe von 6 Minuten auf der Langdistanz, 4 Minuten auf der Mitteldistanz und 2 Minuten auf der Kurzdistanz auf die Gesamtzeit addiert.

XIII. Einsprüche

1. Einspruchsberechtigt sind nur durch die beanstandete Maßnahme unmittelbar betroffene Teilnehmer. Gegen eine Disqualifikation und gegen das offizielle Ergebnis kann Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch kann lediglich darauf gestützt werden, dass eine Regelverletzung seitens des Wettkampfgerichts vorliegt. Tatsachenentscheidungen des Wettkampfgerichts oder der Referees ist nicht durch Einspruch angreifbar.

2 Der Einspruch ist von dem betreffenden Teilnehmer gegenüber der Wettkampfleitung schriftlich in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Der Einspruch muss spätestens 30 Minuten nach Beendigung des Wettkampfes des Teilnehmers vorliegen.

3. Nach der Veranstaltung tritt ein Schiedsgericht zusammen, um die Wettkampfergebnisse und eventuell erhobene Einsprüche zu beurteilen. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei vom Veranstalter ausgewählten Personen zusammen.

4. Betroffene Teilnehmer können dem Schiedsgericht ihren Standpunkt des Sachverhalts in angemessener Zeit darlegen. Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Eine Entscheidung wird unmittelbar nach Ende der Verhandlung verkündet und ist nicht anfechtbar.

5. Vorbehaltlich noch ausstehender Dopingbefunde stellt das Wettkampfgericht die endgültigen Wettkampfergebnisse fest. Die Entscheidungen des Wettkampfgerichts sind gerichtlich nicht anfechtbar.

Willpower.Races

Jeschke & Friends Veranstaltungsservice

Rubensstraße 5

D - 50999 Köln

Fon: + 49 (0) 221 16 99 5673

Fax: + 49 (0) 221 29 49 932

E-Mail: info@koeln-triathlon.de

(Stand: April 2013)